

Magdalena WEILEDER, Spätmittelalterliche Notarsurkunden. Prokuratorien, beglaubigte Abschriften und Delegatensurkunden aus bayerischen und österreichischen Beständen (Beihefte zum AfD 18) Köln 2019, Böhlau, 318 S., 9 farbige Abb., ISBN 978-3-412-51621-5, EUR 45. – Diese Münchner grundwissenschaftliche Diss. untersucht die Entstehung des ma. Notariats anhand der Urkunden, die bis 1499 im bayerischen und österreichischen Raum verfasst wurden. Die ambitionierte und gründliche Untersuchung will damit einen Beitrag zur Funktion und Funktionsweise der Notare bzw. ihrer Urkunden liefern. Nach einem schönen, jedoch nicht vollständigen Forschungsüberblick folgen Hinweise zur Entstehung des Notariats, das hier auf die „Rezeption“ des römisch-kanonischen Rechts zurückgeführt wird, womit frühere *notarii* und Schreiber bzw. die frühma. Praxis der Gerichtsurkunden an dieser Stelle (vgl. aber S. 141) vielleicht zu Unrecht übergangen werden. Dabei sei die Entstehung des Notariats mit der aufkommenden Praxis des kanonischen Rechts in den Diözesen Europas und den bischöflichen Officialaten nicht unmittelbar verbunden gewesen. Weder sei man dort auf Notarsurkunden angewiesen gewesen, noch lässt sich dort unmittelbar die Anwesenheit von Notaren nachweisen. Eher im Rahmen der Delegationsgerichtsbarkeit und des Pfründenmarkts wurden notarielle Urkunden gebräuchlich. Die Ernennung von Notaren verbreitete sich erst mit und nach Kaiser Ludwig IV. Es folgt ein gelungener, kenntnisreicher Überblick über die notarielle Literatur sowie die Formelbücher seit Salatiello bis zum schlecht erfassten 15. Jh., schließlich auch zu den deutschen Rhetoriken und Notariatshandbüchern, mit Ergänzungen zu Harry Bresslau und zur Kenntnis von Notariatsurkunden. Richtig wird erkannt, dass die *fides* des Richters zunehmend als Äquivalent der *plena probatio* des Beweisrechts angesehen wird. Die nächsten Kapitel sind den typischen Geschäften gewidmet, zunächst dem *mandatum procuratorium* bzw. Prokuratorium. Die Trennung im Aufbau zwischen kanonischem Recht und konkreten Werken verwischt, dass diese auch dem kanonischen Recht folgen. Deutlich wird, um was für ein komplexes Phänomen es sich hierbei handelte. Es ging um die Weitergabe von Macht an Spezialisten, nicht nur um Prozessvertretung, sondern um alle Möglichkeiten von Stellvertretung, Delegation und Aufbau einer Hierarchie. Genau werden die Urkunden dieses Typs bis zu einem konkreten Beispiel hin beschrieben. Als nächstes werden die beglaubigten Abschriften bzw. „Transsumpte“ behandelt. W. zeigt die Unsicherheiten, mit denen diese in der Literatur bisher behandelt wurden. Die auch von ihr betriebene Gleichsetzung mit den Bestätigungen fremder Urkunden (*Vidimus*, S. 144) zeigt jedoch, dass ihr die Arbeitsweise von Notaren nicht vertraut ist. Diese schrieben ihre Urkunden in ihr Imbreviaturbuch und konnten auch später noch von dieser Eintragung beliebig viele Ausfertigungen anfertigen. Inga Zerbes hat das mit Hilfe vieler Abbildungen genau und anschaulich beschrieben (in: Das Bild des Notariats seit der Frühen Neuzeit, hg. von M. Schmoeckel, 2012, S. 82). Es ist schade, dass dieses Werk mit zahlreichen thematischen Überschneidungen etwa zur Notarliteratur übersehen wurde. Transsumpte waren also Abschriften, auch wenn sie vor Gericht als Originale behandelt wurden. Durch ein *Vidimus* bestätigte eine Autorität dagegen die Gültigkeit einer fremden Ur-